

Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 00-I/12/236



Datum: 23.01.2012
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Hauptausschuss	02.02.2012					
Stadtrat	23.02.2012					

Betreff

Beschluss zur Hebesatzsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer 2012

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Hebesatzsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde regelt im § 11 die Festschreibung der Steuersätze der aufgelösten Gemeinden bis zum 31.12.2011, Gladigau bis 31.12.2012. Ab 2012 gilt demnach das neue Ortsrecht der Einheitsgemeinde, dass eine Vereinheitlichung der Hebesätze für alle Ortschaften der Hansestadt Osterburg (Altmark) vorsieht und neben höheren Steuereinnahmen auf eine gleichmäßige Belastung aller Einwohner und Gewerbetreibenden der Einheitsgemeinde abzielt. Daher sollen die überwiegend vorherrschenden und für Gladigau in der Satzung bereits geregelten Hebesätze Anwendung finden.

Um eine ordnungsgemäße Steuererhebung im Haushaltsjahr 2012 vornehmen zu können, schlägt die Verwaltung vor, von der gesetzlich zulässigen Möglichkeit Gebrauch zu machen und neben der noch zu beschließenden Haushaltssatzung eine besondere Hebesatzsatzung zu beschließen.

Änderung der Grundsteuer A auf 300 v.H.	Änderung der Grundsteuer B auf 350 v.H.
Hebesätze bisher:	
Flessau 200 v.H.	Flessau 300 v.H.
Gladigau 250 v.H.	Gladigau 325 v.H.
	Rossau 377 v.H.

Änderung der Gewerbesteuer auf 350 v.H.	
Hebesätze bisher:	
Düsedau 300 v.H.	Erxleben 250 v.H.
Gladigau 325 v.H.	Königsmark 250 v.H.
Krevese 250 v.H.	Meseberg 250 v.H.
Rossau 325 v.H.	

Rechtsgrundlagen:

- §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1, 91 und 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993
- §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 13.12.1996
- §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973
- §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 in der jeweils gültigen Fassung

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung der Hebesatzsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer 2012.
